Auseriaer/Anzeigeerstatte		
Name:		
Geburtsdatum:		
Adresse:		
Telefon		
eMail:		

An

die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

als zuständige Behörde gemäß EIWOG §114 (3) 3.

Betrifft: Anzeige wegen des Verdachtes der Verwaltungsübertretung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Absonder/Anzeigeerstatter

Hiermit möchte ich als Opfer zur Kenntnis bringen, dass mir die Wiener-Netze als örtlicher Netzmonopolinhaber seit April dieses Jahres bis dato die Konfiguration eines Einspeisezählpunktes verweigert, was den Verdacht begründet, dass die Wiener-Netze folgende Verwaltungsübertretungen gemäß EIWOG begeht:

- 1) §98 1.: Durch Verweigerung des Einspeisezählpunktes wird §66 (1) 2. verletzt, da die Einspeisedaten nicht allen betroffenen Marktteilnehmern (insbesondere der OeMAG und Mir) zur Verfügung gestellt werden. Es wir damit verhindert, dass der Markt (insbesondere Ich) nicht frei auf die freie Marktpreisbildung ökonomisch reagieren kann (Erzeugung eigenen Stroms mit einem BKW und dessen vollständiger Verwertung, insbesondere der ökonomischen Verwertung des erzeugten Energieüberschusses).
- §98 2.: Die Verweigerung des Einspeisezählpunktes und damit der vollumfängliche Netzzugang wurde mir nicht mit den in §21 (1) aufgezählten Gründen begründet.
- 3) §98 2.: Die Verweigerung des Einspeisezählpunktes stellt eine Diskriminierung einer Kategorien von Netzbenutzern (kapitalschwächere Netznutzer die sich nur ein Kleinkraftwerk leisten können) gemäß §40 (1) 9. und \$45 20. dar.
- 4) §98 2.: Die Verweigerung des Einspeisezählpunktes ist eine Vorenthaltung gemäß §40 (1) 10. und \$45 21. da ich ohne Einspeisezählpunkt den Netzzugang nicht effizienten und ökonomisch und damit vollständig Nutzen kann.

5) \$99 (2) 15: Obwohl meine Smart-Meter Installation (August 2022) bereits weit mehr als 6 Monate zurück liegt, wird entgegen \$84 (1) trotz meines Wunsches die Einspeisewerte (negativen Verbrauchswerte) nicht zu meiner Information im Webportal zur Verfügung gestellt, da diese dort an einem Einspeisezählpunkt und Einspeisevertrag gekoppelt sind. Die Informationen sind für die Beurteilung der Energieeffizienz und Ableitung von Maßnahmen, die die Energienutzungseffizenz ökonomisch steigern, nötig.

6) §99 (2) 1.: Laut §8 (2) wären aus den dort genannten Gründen über alle Einspeisungen Buch zu führen. Wenn auch die Einspeisung eines einzelnen BKW vielleicht gering erscheint, so können sich in Summe doch wesentliche Werte ergeben. Zumindest um die Unwesentlichkeit nachzuweisen müssten auch alle BKW Einspeisezählpunkte erhalten. Analoges gilt wegen §8 (3): Ohne Erfassung der Einspeisung der BKW kann doch gar nicht festgestellt werden ob dieser "sonstige wirtschaftliche Vorteil" die Grenze überschreitet oder nicht.

Ihrem Schreiben (Geschäftszahl: 2023-0.400.687) entnehme ich, dass auch Sie eine Interpretation des EIWOG die dazu führt, dass Bürger ihrer produzierten Energie Zwangsenteignet werden für nicht zulässig halten. Sollten wir uns hier irren und abgesehen von fehlendem mir zugestellten Enteignungsbescheid, könnte dieses doch auch nur zu Gunsten der öffentlichen Hand und nicht zu Gunsten einer privatwirtschaftlichen GmbH geschähen. Die Einspeisungen wären im Enteignungsfall zu erfassen um sie an die öffentliche Hand abführen zu können. Ich entnehme dem EIWOG, dass es dem BKW Betreiber obliegt ob er seine Überschusseinspeisung selbst verwerten möchte oder diese sozusagen als Spende geben möchte. Als Spende an eine Firma müsste diese ggf. auch wegen dem Finanzamt erfasst werden. Ich denke es müsste ohnehin jeder Einspeiser automatisch einen Einspeisezählpunkt erhalten - aus nicht aus dem EIWOG selbst folgenden Gründen.

hochachtungsvoll

